Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1876

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Geld und Kredit
(12. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Anleihe-Gesetzes von 1950
- Nr. 1576 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Erler

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Anleihe-Gesetzes von 1950 mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 1. Februar 1951

Der Ausschuß für Geld und Kredit

Scharnberg Vorsitzender

Erler Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Anleihe-Gesetzes von 1950

- Nr. 1576 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des 12. Ausschusses

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Entwurf eines Anleihe-Gesetzes von 1950	**Entwurf eines Anleihe-Gesetzes von 1950**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Die in Reichsgesetzen und reichsrechtlichen Verordnungen enthaltenen Vorschriften, die sich auf Schuldurkunden des Reichs sowie auf Reichsschuldbuchforderungen beziehen, gelten sinngemäß auch für die Schuldurkunden der Bundesrepublik Deutschland sowie für die in das Bundesschuldbuch eingetragenen Forderungen.	unverändert
(2) Die in Reichsgesetzen und reichsrechtlichen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung von dem Reich oder einem Bundesstaat gewährleistet ist, gelten sinngemäß auch für die Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung von der Bundesrepublik Deutschland oder einem Land der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet ist.	
§ 2	§ 2
(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts der Bundesrepublik Deutsch-	(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts der Bundesrepublik

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
land für das Rechnungsjahr 1950 bis zu 408 981 000 DM im Wege des Kredits zu beschaffen.	Deutschland für das Rechnungsjahr 1950 bis zu **398 981 000** DM im Wege des Kredits zu beschaffen **und die zu diesem Zweck zu begebenden Schuldurkunden bis zu einem Nennbetrag von 100 000 000 DM mit Prämien auszustatten.**
(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, darüber hinaus für denselben Zweck bis zu 300 000 000 DM im Wege des Kredits zu beschaffen. Die für diesen Betrag auszustellenden Schuldurkunden oder zu begründenden Schuldbuchforderungen müssen jedoch spätestens am 31. März 1953 fällig werden.	(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, darüber hinaus für denselben Zweck bis zu **310 000 000 DM** im Wege des Kredits zu beschaffen. Die **beschafften Kredite sind in Höhe der Hälfte des Betrages bis zum 31. März 1952, der Rest bis zum** 31. März 1953 **zu tilgen.**
§ 3	§ 3
Der Bundesminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, die nach § 2 zu begebenden Schuldurkunden ganz oder teilweise mit Prämien auszustatten.	entfällt
§ 4	§ 4
Die Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens nach § 799 BGB ist bei den nach § 3 mit Prämien ausgestatteten Schuldurkunden ausgeschlossen.	Die Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens nach § 799 BGB ist bei den nach **§ 2 Absatz 1** mit Prämien ausgestatteten Schuldurkunden ausgeschlossen.
§ 5	§ 5
(1) Die auf Grund von § 2 Absatz 1 ausgegebenen mit Zinsscheinen ausgestatteten Schuldverschreibungen und mit Prämien ausgestatteten Schuldurkunden sowie die daraus anfallenden Zinsen und Prämien sind steuerlich wie folgt zu behandeln:	
1. Die Zinsen unterliegen dem Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer). Der Steuerabzug beträgt 25 vom Hundert. Die Vorschriften des § 44 des Einkommensteuergesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Kapitalertrag vom 2. Juni 1949 (WiGBl. S. 92) in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.	
2. Die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für die Zinsen gilt durch den Steuerabzug als abgegolten. Die Zinsen brauchen in der Steuererklärung nicht angegeben zu werden.	
3. Auf Antrag ist eine Einkommensteuerveranlagung vorzunehmen, die sich auch auf die Zinsen erstreckt. Dabei ist § 47 Absatz 1 Ziffer 2 und Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.	
4. Die Zinsen gehören nicht zum Gewerbeertrag im Sinn des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979).	

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
5. Prämien im Sinn des § 3 unterliegen nicht der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Ziffer 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.	
6. Erbschaftsteuer (auch Schenkungsteuer) wird nicht erhoben, soweit es sich um Beträge handelt, die vom Erblasser (Schenker) selbst gezeichnet worden sind.	
7. Anschaffungsgeschäfte über die mit Prämien ausgestatteten Schatzanweisungen des Bundes sind von der Börsenumsatzsteuer ausgenommen.	(1) Anschaffungsgeschäfte über die mit Prämien ausgestatteten **Schuldurkunden** des Bundes sind von der Börsenumsatzsteuer ausgenommen.
8. Aus Anlaß der Ausgabe der mit Prämien ausgestatteten Schatzanweisungen wird eine Lotteriesteuer nicht erhoben.	(2) Aus Anlaß der Ausgabe der mit Prämien ausgstatteten **Schuldurkunden** wird eine Lotteriesteuer nicht erhoben.
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für auf Grund von § 2 Absatz 1 begründete Schuldbuchforderungen und die daraus anfallenden Zinsen.	
	§ 5 a **Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Vorschriften des § 5 Rechtsverordnungen zu erlassen.**
§ 6 Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	§ 6 unverändert